

3. Gutachten durch das Gesundheitsamt des Landkreises Konstanz

Nach Eingang des Antrags der Eltern beauftragt das Sozial- und Jugendamt der Stadt Konstanz das Gesundheitsamt des Landkreises Konstanz ein Gutachten zur Frage einer bestehenden Behinderung/drohenden Behinderung zu erstellen.

4. Abklärung der Teilhabebeeinträchtigung in der Kindertageseinrichtung durch das Sozial- und Jugendamt der Stadt Konstanz

Nach einer Feststellung einer Behinderung/drohenden Behinderung durch das Gesundheitsamt des Landkreises Konstanz klärt das Sozial- und Jugendamt der Stadt Konstanz ab, ob und inwieweit die Teilhabe des Kindes in der Kindertageseinrichtung durch die Behinderung/drohende Behinderung eingeschränkt ist. Bei einer bestehenden Teilhabebeeinträchtigung wird die Hilfeleistung befürwortet und ein Hilfeplan erstellt.

5. Finanzielle Hilfeleistung durch das Sozial- und Jugendamt der Stadt Konstanz

Das Sozial- und Jugendamt der Stadt Konstanz übernimmt bei Bestehen eines entsprechenden Anspruchs nach dem SGB XII dann die entsprechenden finanziellen Leistungen und regelt mit den Beteiligten die Auszahlungsmodalitäten. Die Hilfe ist für die Eltern kostenlos.

6. Organisation der Hilfeleistung durch die Kindertageseinrichtung

In Absprache mit den Eltern und den notwendigen Fach- und Arbeitskräften organisiert die Kindertageseinrichtung die zusätzliche Unterstützung in der Kindertageseinrichtung im Rahmen der Eingliederungshilfe. Bei pädagogischen Hilfen erstellt die Fachkraft einen individuellen Förderplan für das zu unterstützende Kind.

Ansprechpartner im Sozial- und Jugendamt der Stadt Konstanz

Bei Fragen zur Eingliederungshilfe oder weitergehenden Informationen können Sie sich an die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozial- und Jugendamtes der Stadt Konstanz wenden. Die Kontaktdaten finden Sie auf der Internetseite.

(ausschließlich für Konstanzer Bürgerinnen und Bürger, ansonsten wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz (Tel: 07531/800-0))

Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen



Quelle: freepik / picjumbo – Kid in der Schaukel

Sozial- und Jugendamt · Eingliederungshilfe · Benediktinerplatz 2 · 78459 Konstanz

Leistungsarten und -umfang der Eingliederungshilfe:

Im Vorschulalter können Kinder, die eine dauerhafte Behinderung haben oder von einer Behinderung bedroht sind, eine zusätzliche Unterstützung in der von den Kindern besuchten Kindertageseinrichtung in Form der Eingliederungshilfe gem. § 54,1 Nr.1 SGB XII (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch) erhalten.

Andere Hilfeleistungen, die sich auf einen Leistungsanspruch auf der Basis des SGB V (Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) begründen (Frühförderung, Ergotherapie, Logopädie, Krankengymnastik, o.a.), sind gegenüber der Eingliederungshilfe vorrangig. Derartige Hilfeleistungen sind vorher von den Eltern mit dem Kinderarzt des Kindes abzuklären und wahrzunehmen.

Es gibt grundsätzlich zwei Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen der Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen:

Pädagogische Hilfe	Begleitende Hilfe
Z.B. Behinderungsbedingte Entwicklungs- und/oder Verhaltensauffälligkeiten. Diese Hilfe kann nur von einer Fachkraft (TherapeutIn, Sonderpädagoge/in, ErzieherIn mit Zusatzqualifikation, o.a.) ausgeführt werden	Z.B. Begleitungsbedarf bei Ausflügen oder beim Toilettengang, o.a. Bei dieser Hilfe geht es schwerpunktmäßig um einen behinderungsbedingten Begleitungsbedarf, der nicht zwingend von einer Fachkraft geleistet werden muss.
Pädagogische Hilfe: 460,00€/ Monat	Begleitende Hilfe: 308,00€/ Monat
Oder bei entsprechendem Bedarf: Päd. und begl. Hilfe: 768,00€/Monat	

Dauer der Eingliederungshilfe

Je nach Bedarf und dem Grad der Behinderung kann die Hilfe maximal bis zum Schulbeginn in der Kindertageseinrichtung geleistet werden. Die Hilfeleistung ist in der Regel auf 1 Jahr befristet und muss ggf. mit einem Folgeantrag fortgeschrieben werden. Bei einer drohenden Behinderung muss die Entwicklung des Kindes durch entsprechende medizinische Entwicklungsuntersuchungen begleitet werden und entsprechende medizinische Berichte sind bei Folgeanträgen den Antragsunterlagen in Kopie beizulegen.

Verfahren

1. Antragsstellung durch die Eltern

Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen kann schon im Vorfeld des Kindergartenbesuchs beantragt werden, wenn die Behinderung/drohende Behinderung schon im Vorfeld bekannt ist. Besucht ein Kind bereits die Kindertageseinrichtung und bestehende Entwicklungsauffälligkeiten deuten auf eine Behinderung/drohende Behinderung hin, kann nach Absprache mit der Kindertageseinrichtung ebenfalls ein Antrag auf Eingliederungshilfe von den Eltern gestellt werden. Den Antrag auf Eingliederungshilfe finden Sie als Download auf der Internetseite der Stadt Konstanz:

www.Konstanz.de – Stichwort: *Familie&Gesellschaft/ Gesundheit&Soziales – Sozialeleistungen& Hilfen – Eingliederungshilfe für behinderte Menschen – Antrag auf Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Konstanz*



2. Stellungnahme der Kindertageseinrichtung zum Antrag auf Eingliederungshilfe der Eltern

Parallel gibt die Kindertageseinrichtung eine Stellungnahme zu den Entwicklungsauffälligkeiten des Kindes und den daraus resultierenden Teilhabebeeinträchtigungen in der Kindertageseinrichtung ab.